

## Amt Brück

### Auszug aus der Niederschrift

**öffentliche Sitzung - Stadtverordnetenversammlung Brück**

am 13.11.2025 von 19.00 Uhr bis 20.17 Uhr

Sitzungsort: Multifunktionaler Erweiterungsbau, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 1A,  
in Brück

---

#### **TOP Gegenstand und Inhalt des Tagesordnungspunktes**

- 17. Entscheidung über die Zulässigkeit des  
Einwohnerantrages/Einwohnerbegehren "Lebensmittelanbieter  
schnellstmöglich nach Rottstock" (Wiedervorlage) (öffentlich)  
Beschlussnummer - Br-00-149/25**

Die BV wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung (AISrE) am 06.11.2025 beraten und zurückgestellt. Details können der Niederschrift nach Bestätigung und Veröffentlichung entnommen werden.

Der BM leitet die Diskussion über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ein, wobei der AD einen Änderungsantrag zur Anpassung des Beschlusstextes vorschlägt und die Notwendigkeit einer Klärung der rechtlichen Grundlagen betont wird. Verschiedene Anwesende äußern Bedenken und Fragen zur Zuständigkeit und den formalen Kriterien, während der BM die Diskussion zusammenfasst und den geänderten Beschlusstext zur Abstimmung bringt.

Herr Wickidal bittet im Protokoll festzuhalten, dass es sich bei der Beschlussfassung nur um die Zulässigkeit des Antrages handelt und noch nicht um die Gründung eines entsprechenden Ausschusses.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende	:16
Ja-Stimmen	:8
Nein-Stimmen	:0
Enthaltungen	:8
befangen	:0
Abstimmung	: beschlossen mit Änderungen

*Richtigkeit bestätigt*

03.12.2025

*Vorbehaltlich der Prüfung durch den Vorsitzenden der SVV*

**Amt Brück**  
**- Der Amtsdirektor -**

**Amtliche Bekanntmachung über einen gefassten Beschluss in der Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2025.**

Eingang im Sitzungsbüro: 12.09.2025

Beschluss-Nr.: Br-00-149/25

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

zu behandeln in:

Datum: 08.09.2025

öffentlicher Sitzung

Version: 1

nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages/Einwohnerbegehren  
„Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“

**Kurzinfo zum Beschluss**

**Beschlussstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der am 03.09.2025 eingereichte Einwohnerantrag/Einwohnerbegehren zur Ausschussgründung „Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“ zulässig ist.

**Abstimmungsergebnisse:**

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	18.09.2025	10				zurueckgestellt
AISrE	1	06.11.2025	5				zurueckgestellt
SVV	1	13.11.2025	16	8		8	beschlossen mit Änderungen

**Amt Brück**  
**- Der Amtsdirektor -**

VERSENDET AM 12. SEP. 2025

Eingang im Sitzungsbüro: 12. SEP. 2025

Beschluss-Nr.: Br-00-149/25

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors  
 Datum: 08.09.2025  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung  
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages/Einwohnerbegehren  
 „Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“

**Kurzinfo zum Beschluss**

**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: Nein mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: 

**geprüft und bestätigt:**

 Unterschrift Kämmerer'

12. SEP. 2025

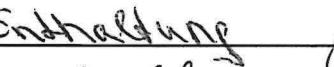
**geprüft und bestätigt:**

Amtsleiter

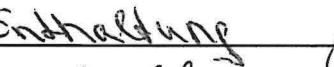
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	18.09.2025	10	8	,	1	zur Wiedergabe freigegeben

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

 Enthaltung

**Unterschrift / Datum:** 13. SEP. 2025

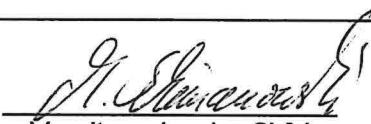
  
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-149/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AKG	1	06.11.25	-	-	-	-	zurückgestellt
SVV	1	13.11.25	16	8	/	8	einschließlich mit Anhänger

**Beschlussstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der am 03.09.2025 eingereichte Einwohnerantrag für Bildung eines Ausschusses der Brücker Stadtverordnetenversammlung „Lebensmittelanbieter schnellstmöglich nach Rottstock“ ist unzulässig.

Unterschrift / Datum:	13. Nov. 2025	
Vorsitzender der SVV		

**Begründung**

Gemäß § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Als Vertrauensperson ist Herr Rene Zumm und als stellvertretende Vertrauensperson Herr Dr. Michael Klenke benannt. Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Absatz 4 nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

**Prüfergebnis der Meldebehörde:**

Am 03.09.2025 wurden dem Amt Brück 27 Unterschriftenlisten mit insgesamt 361 Einträgen übergeben. Die Bestandsstatistik aus dem Melderegister gibt für diesen Tag einen Einwohnerbestand von 4319 Einwohnern in der Stadt Brück und den Ortsteilen Baitz und Neuendorf aus. Nach den Regelungen des § 14 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) müssen mindestens 5 % der Einwohner den Antrag unterstützen, somit lag das Quorum bei 216 Einwohnern. Um eine formale Prüfung der vorgelegten Listen und damit die Erfüllung des Quorums festzustellen, müssen die Unterschriftenlisten die Person der Unterzeichner mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennen lassen. Ist dies nicht gegeben, sind die entsprechenden Unterschriften ungültig und bei der Ermittlung des Quorums nicht zu berücksichtigen (Quelle: BbgKVerf-Kommentar).

Die Listeneinträge wurden am 08.09.2025 durch die Mitarbeiter des Bürgerservice des Amtes Brück geprüft und mit den Eintragungen im Melderegister verglichen. Eine Vielzahl von Eintragungen entsprach nicht den genannten Anforderungen oder die Eintragenden waren nicht stimmberechtigt.

Es wurden insgesamt 211 gültige Einträge festgestellt, damit wurde das Quorum für einen Einwohnerantrag nicht erreicht. Der Antrag ist daher bereits unzulässig, da das notwendige Quorum nicht erreicht wurde.

**Hinweis der Verwaltung:**

Verbrauchermärkte der Lebensmittelversorgung zählen zur allgemeinen Infrastruktur. Der Stadt Brück gehört ein Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung an, in diesem kann solch eine Thematik analysiert, beraten und behandelt werden. Da sich die Stadt Brück in der Haushaltskonsolidierung befindet, sollte auch die finanzielle Belastung durch einen weiteren Ausschuss betrachtet und abgewogen werden.

Der Wortlaut des Antrages ist kommunalrechtlich bedenklich. Laut Unterschriftenlisten handelt es sich um einen Einwohnerantrag/ ein Einwohnerbegehr.

In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind unter §13 der Einwohnerantrag und unter §15 das Bürgerbegehr definiert.

Dennoch ist der Bürgerwille klar zu erkennen. Aus diesem Grund sollte sich die SVV darüber verständigen, ob das Anliegen im AISrE thematisiert werden sollte.